

Satzung

*über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung
an der Grundschule
Sonnenschule St.Georgen
Schulstr. 5
83368 St. Georgen*

§ 1

Grundsätze für die Mittagsbetreuung

1. Der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Traunstein e. V. ist Träger der „Mittagsbetreuung an der Grundschule St.Georgen, Sonnenschule“ - nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt.
2. Für den inneren Betrieb der Einrichtung ist die Leiterin/der Leiter eigenverantwortlich tätig.

§ 2

Aufnahme in die Mittagsbetreuung

1. In die Mittagsbetreuung werden vorrangig Kinder aufgenommen, die in der Gemeinde Traunreut gemeldet sind bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt hier haben.
2. Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.
3. Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt in der Regel für ein volles Schuljahr, also vom ersten bis zum letzten Schultag des jeweiligen Schuljahres. Kinder können mehrere Jahre die Mittagsbetreuung besuchen.

§ 3

Anmeldungen

1. Die Anmeldung zur Mittagsbetreuung ist zeitgleich mit der Schuleinschreibung (spätestens jedoch bis 30. April des laufenden Schuljahresmöglich. Vormerkungen sind für das laufende Schuljahr möglich.
2. Die Eltern sind im Umfang des Sozialdatenschutzes verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben. Die Daten werden gespeichert. Alle Änderungen der Daten sind der Leitung der Mittagsbetreuung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bitte stellen Sie ihr Kind am 1. Schultag in der Mittagsbetreuung vor, damit die Gruppeneinteilung zeitnah erfolgen kann. (auch dann, wenn Ihr Kind erst in der zweiten Schulwoche die Mittagsbetreuung besucht).

Die Eltern können beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

§ 4

Aufnahmegrundsätze

1. Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
2. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, werden folgende Faktoren herangezogen: Berufstätigkeit der Eltern, soziale, pädagogische oder familiäre Gründe.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Mittagsbetreuung im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Träger.

- 4 Nicht aufgenommene Kinder werden in einer Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme in die Mittagsbetreuung entsprechend Ziffer 2.
- 5 Gesetzlich vorgeschriebene Impfungen sind nachzuweisen. Von Informationsblatt der Schule zum Nachweis der Masernimpfung wurde Kenntnis genommen. Die entsprechenden Angaben wurden gemacht.

§ 5

Öffnungszeiten

1. Die Mittagbetreuung ist an allen regulären Schultagen von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
2. Während der Ferien sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die Mittagbetreuung geschlossen. Ferienbetreuung wird gesondert angeboten und muss individuell angemeldet und bezahlt werden. Die angebotenen Ferienbetreuungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.
3. Soweit an einzelnen Tagen eine Schließung der Mittagbetreuung erforderlich ist, wird dies jeweils rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 6

Anwesenheits- und Aufsichtspflicht

1. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagbetreuung regelmäßig besucht. Mindestanwesenheit sind zwei Tage pro Woche.
2. Kann das Kind die Mittagbetreuung nicht besuchen, ist die Leitung spätestens bis zum erwartenden Eintreffen des Kindes in der Mittagbetreuung schriftlich zu verständigen.
3. Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit dem Eintreffen der Schüler in der Mittagbetreuung und Aufnahme des Blickkontakts.

Die Aufsichtspflicht endet beim Verlassen der Betreuungseinrichtung entsprechend der gebuchten Zeiten.

Die Schüler dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzeitig abgeholt werden oder alleine nach Haus gehen; damit erlischt die Aufsichtspflicht der Einrichtung.

4. Die Festlegung der Anwesenheitszeiten kann lediglich bis 30.09. des laufenden Schuljahres geändert werden.

Sonstige Änderungen sind zum nächsten Ersten eines Monats möglich und werden bis zum 28. des laufenden Monats berücksichtigt.

Mehrbuchungen sind entsprechend freier Plätze möglich, ein Wechsel der Buchungszeiten, von 16.00 Uhr auf 14:00 Uhr, ist während des Schuljahres nicht möglich.

§ 7

Krankheit und Anzeigepflichten

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen und sind schriftlich zu entschuldigen.
2. Die Erziehungsberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfsG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfsG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Der Besuch der Mittagsbetreuung ist dann ausgeschlossen.

Die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.

3. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuungseinrichtung nicht betreten.

4. Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz.
5. Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden etc.) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal grundsätzlich nicht verabreicht.
6. Eine Erklärung zur Masernschutzimpfung nach § 20 Abs. 9 IfSG ist abzugeben.

§ 8

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

1. Die Kündigung bzw. Teilkündigung des Betreuungsverhältnisses durch Erziehungsberechtigte ist nur zum 31.07. eines Schuljahres zulässig. Ausnahme ist ein Wechsel des Wohnortes oder der Wechsel in einen Hort bzw. in eine andere Schule.
2. Die Kündigung wegen Schulwechsel oder Umzug muss schriftlich erfolgen.
3. Der Vertrag endet mit dem Schuljahr.
4. Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet,
 - b) durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
 - c) die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde,

- d) gegen die Satzung in sonstiger Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen wurde.
5. In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Mittagsbetreuung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

§ 9

Haftung

1. Der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Traunstein e. V. haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Mittagsbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger dieser Einrichtung nicht.

§ 10

Unfallversicherung

Für die Kinder der Mittagsbetreuung besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gemäß den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII). Demnach besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz während des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung, während der Veranstaltungen und Unternehmungen, die die Mittagsbetreuung außerhalb des Mittagsbetreuungsgeländes durchführt und auf dem direkten Hin- und Rückweg von bzw. bis zur Mittagsbetreuung. Die Erziehungsberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der jeweiligen (Schul-)Leitung zu melden.

§ 11

Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entfällt nicht, wenn das Kind vorübergehend am Besuch gehindert ist (z. B. wegen Krankheit) oder wenn die Einrichtung aufgrund übergeordneter Entscheidung vorübergehend nicht betrieben werdend kann.

§12 Hinweise zur Datenerhebung und Nutzung

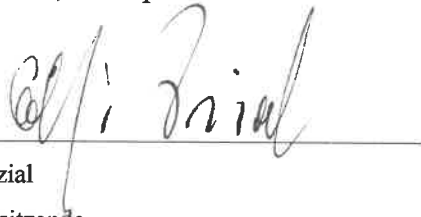
1. Die mit dem Antrag/Anmeldung beschäftigten Mitarbeiter des Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt Traunstein e. V. und der Schule sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Daten werden für keine anderen Zwecke als für die organisatorische Abwicklung der Mittagsbetreuung verwendet. Die Daten finden insbesondere keinen Eingang in den Schülerakt.
2. Die erhobenen und verarbeiteten Daten (Name, Adresse, Telefonnummer) der zu betreuenden Kinder und Erziehungsberechtigten werden von der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Traunstein e. V. nicht an Dritte weitergegeben. Sie werden für die Verrechnung des staatlichen Zuschusses verwendet und für den notwendigen Kontakt des Betreuungspersonals zu den Erziehungsberechtigten verwahrt.
3. Ohne die angegebenen Daten ist die organisatorische Abwicklung der Mittagsbetreuung und somit letztlich die Betreuung des Kindes nicht möglich.
4. Die Speicherung der Daten erfolgt nur solange dies zur Abwicklung der Organisation der Mittagsbetreuung erforderlich ist und zum Zwecke der Rechnungsprüfung (maximal 5 Jahre).
5. Die Erhebung der Daten ist nach Art. 16 BayDSG (Bayerisches Datenschutzgesetz) zur Aufgabenerfüllung (sh. Nr. c) erforderlich. Sie ist aufgrund Ihrer Einwilligung auch zulässig (Art. 15 BayDSG).

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Traunreut, 01. April 2021



Elfi Dzial

1. Vorsitzende

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Traunstein e. V



Edmund Niederlöhner

Geschäftsführer

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Traunstein e. V